



Amtliche Bekanntmachung

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Kreis- und Hansestadt Korbach (Korbacher Straßenordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach in ihrer Sitzung am 10. September 2020 folgende

1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Kreis- und Hansestadt Korbach (Korbacher Straßenordnung)

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 unter der laufenden Nummer 2 und dem Unterpunkt e) der Gefahrenabwehrverordnung werden hinter dem Wort Bolzplätzen ein Komma und die Worte „**städtischen Grünanlagen**“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, 14. September 2020

DER MAGISTRAT

gez. Klaus Friedrich

Friedrich
Bürgermeister